



Information für betroffene Personen zum Auskunftsverlangen

1. Rechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO:

Gemäß Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen (das sind alle, die – außer im privat persönlichen Bereich – personenbezogene Daten von Ihnen gespeichert haben) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, z. B. speichert; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut. Sie können zunächst Auskunft nur darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, und dann, wenn er das bestätigt hat, Auskunft über diese Daten selbst verlangen. Sie können aber auch gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen.

2. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen können Sie als betroffene Person nur über personenbezogene Daten, die Sie selbst betreffen. Sie müssen deshalb gegenüber dem Verantwortlichen Ihre Identität glaubhaft machen. Wenn der Verantwortliche „begründete Zweifel an Ihrer Identität“ hat, darf und muss er „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Ihren Auskunftsanspruch können Sie per Post, per Fax oder elektronisch geltend machen.

3. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Der Verantwortliche ist in allen Fällen verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf Ihr Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- Erteilung eines Negativattest, d. h. Mitteilung, dass er von Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- Informationen über eine Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO)
- Erteilung der gewünschten Auskunft

4. Inhalt, Form und Kosten der Auskunft:

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die der Verantwortliche verfügt. Er muss dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsver-

arbeitern vorhanden sind, die er eingeschaltet hat. Ferner muss er Ihnen über diese Daten hinaus noch folgende weiteren Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DS-GVO): Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger der Daten, geplante Speicherdauer, Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde.

Das Gesetz sagt, dass er Ihnen die Auskunft in Form einer „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, kostenlos zur Verfügung stellen muss (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass er Ihnen eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen muss, sondern dass er alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben hat (Also nicht: „Wir verarbeiten Name und Adresse.“, sondern richtig: „Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen: „Michael Mustermann, Hauptstr. 18, 12345 Berlin“). Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per Brief verschicken, werden Sie die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, Sie wünschen sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per E-Mail verschicken, haben Sie einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO) – sofern keine Zweifel an der Identität des Auskunftersuchenden bestehen.

5. Verweigerung der Auskunft

Der Verantwortliche darf eine Auskunft nicht erteilen, wenn diese Auskunft die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter verraten oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würden.

6. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Wenn ein Verantwortlicher eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilt, können wir an ihn herantreten und Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte behilflich sein.

Einen Anspruch auf eine bestimmte Handlung von uns, dass wir z. B. ein Bußgeldverfahren einleiten, haben Sie allerdings nicht.

Damit wir als Ihre zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Beschwerde von Ihnen wegen unzureichender Auskunftserteilung effektiv bearbeiten können, müssen Sie uns Folgendes mitteilen, nachweisen oder zuschicken:

- Ihr Schreiben, mit dem Sie beim Verantwortlichen Auskunft begehrt haben, einschließlich der Angabe, wann Sie es abgeschickt haben,
- alle Unterlagen, die Sie vom Verantwortlichen erhalten haben, falls er Ihnen etwas geschickt hat, und
- falls Sie eine Auskunft bekommen haben, mit dieser aber nicht zufrieden sind, eine konkrete Angabe, warum Sie meinen, dass die Auskunft nicht richtig oder vollständig ist – und was Sie selbst veranlasst haben, um die richtige oder vollständige Auskunft zu erhalten.

Beachten Sie bitte: Wir, Ihre Datenschutzaufsichtsbehörde, wissen nicht, was der Verantwortliche von Ihnen gespeichert hat. Bevor wir für Sie tätig werden, müssen Sie zuerst selbst versucht haben, eine richtige und vollständige Auskunft zu bekommen. Nur dann, wenn Ihnen das nicht gelungen ist und Sie uns alle erforderlichen Nachweise zugeschickt haben, können wir tätig werden und ggf. den Verantwortlichen zur Auskunftserteilung zwingen, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte. Wenn Sie sich im Vorfeld nicht selbst ausreichend um Ihre Auskunft bemüht haben und/oder uns nicht die erforderlichen Unterlagen zukommen lassen, werden wir nicht tätig und stellen das Beschwerdeverfahren ein.